

2. Jänner 2020/Nr.1

Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Burkhard Wachter
 gemeinde@vandans.at
 Parteienverkehr Hauptverwaltung: Mo-Fr 8 bis 12 Uhr
 Bürgerservice: Mo-Fr 8 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
 Mi 8 bis 12 und 14 bis 18 Uhr
 Telefon: 05556 / 72 720 - o Fax: DW 33
 www.vandans.at

RECYCLING

Christbaumabholaktion

Am Dienstag, 7. Jänner, werden ab 7 Uhr die komplett abgeräumten Christbäume von den Bauhofmitarbeitern der Gemeinde eingesammelt.

Stellen Sie Ihre Weihnachtsbäume zu den gewohnten Sammelstellen.

VERANSTALTUNG

Blutspendeaktion

Am Dienstag, 7. Jänner, von 18 bis 21 Uhr, findet in der Rätikonhalle eine Blutspendeaktion statt.

Die Funkenzunft bewirbt und freut sich auf viele Spender.

VEREINSLEBEN

Beiträge Rells'r Loft

Für das Fasnatsblättle „Dr Rells'r Loft“ werden noch Beiträge aus dem Vandanser Dorfgeschehen gesucht.

Wurden Sie Zeuge von lustigen Begebenheiten oder von Pleiten, Pech und Pannen, so können Sie entsprechende Beiträge bei Heinz Scheider, Werner Enzenhofer und Markus Pfefferkorn abgeben oder per E-Mail an folgende Adresse senden:

INFO: Funkenzunft Vandans
 info@funkenzunft-vandans.at

GEMEINDE

Reinigungskraft für Kindergarten

Die Gemeinde Vandans sucht zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine Reinigungskraft für den Kindergarten Vandans.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt mindestens 25 %. Die Entlohnung erfolgt nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005. Für Fragen steht Ihnen Frau Eveline Breuß (Tel. 05556-72720-11) gerne zur Verfügung. Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätes-

tens 31. Jänner 2020, bevorzugt per E-Mail, oder an das Gemeindeamt Vandans, 6773 Vandans, Dorfstraße 26.

INFO: Gemeinde Vandans

Eveline Breuß

☎ 72720-11

gemeinde@vandans.at

Entwurf zur baulichen Nutzung in Vandans

Hiermit wird der Entwurf einer Verordnung der Gemeindevertretung Vandans über die Erlassung einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung in Vandans veröffentlicht.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Vandans hat in ihrer Sitzung vom 27. November 2019 den Entwurf einer Verordnung über die Erlassung einer Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung der Gemeinde Vandans für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Vandans in Tallage gemäß § 31 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idGF, beschlossen.

Der Verordnungsentwurf samt Erläuterungsbericht wird vier Wochen

auf der Homepage der Gemeinde (www.vandans.at unter „Verwaltung & Politik“/„Digitale Amtstafel“) bis 20. Jänner 2020 veröffentlicht.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jede Gemeindegewohnerin/jeder Gemeindegewohner oder Eigentümerin/Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

RECHT&GESETZ

Abgaben- und Gebührenverordnung 2020

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Vandans vom 27. November 2019 werden die in den jeweils geltenden Verordnungen über Steuern, Abgaben und Gebühren festgelegten Prozentsätze bzw. Beträge gemäß § 17 Abs 1 und Abs 3 Z 1, 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 116/2016 idGF, in Verbindung mit § 11 Abs 1 und § 13 Abs 1 und 2 des Tourismusgesetzes, LGBl Nr. 86/1997 idGF, §§ 16 bis 18 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl Nr. 1/2006 idGF, § 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 102/2002 idGF, § 12 Abs 1 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idGF und § 42 Abs 1 des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr. 58/1969 idGF, für das Kalenderjahr 2020 wie folgt geändert und festgesetzt:

a) Grundsteuer:			
A	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe		500 v.H.
B	für sonstige Grundstücke		500 v.H.
b) Vergnügungssteuer:			10 v.H.
Ortsansässige Vereine sollen jährlich für 1 Veranstaltung die Vergnügungssteuer im Wege einer Subvention refundiert erhalten.			
c) Gästetaxe:		Euro	1,50
d) Tourismusbeitragssatz			1,30 v.H.
e) Zweitwohnsitzabgabe: Ortsklasse B			
pro m ²	à	Euro	13,31
Höchstbetrag je Ferienwohnung		Euro	1.463,58
f) Hundesteuer:			
Für den 1. Hund im Haushalt (soferne dieser über 3 Monate alt ist)		Euro	55,00
für jeden weiteren Hund im Haushalt		Euro	55,00
Befreit von der Hundesteuer sind Wachhunde, Blindenführerhunde, Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, Assistenzhunde von Menschen mit Behinderung, Jagdhunde von hauptberuflichen Jagdschutzorganen, Lawinenhunde sowie Diensthunde der Polizei, sofern hierfür eine Bestätigung der zuständigen Dienstbehörde vorgelegt werden kann.			
g) Abfallbeseitigung - Die Abfall-Grundgebühr wird wie folgt festgelegt:			
Haushalts-Grundgebühr		Euro	40,00
Zuschlag pro Person (ab dem 18. Lebensjahr - Stichtag 30.9.) unabhängig davon ob Haupt- oder weiterer Wohnsitz		Euro	5,00
Für Ferienwohnungen, die als Zweitwohnsitz genutzt werden		Euro	80,00
Restmüll wird nur in den dafür vorgesehenen Müllsäcken oder den entsprechenden Banderolen abgeführt. Die Restmüllsäcke (erhältlich in Rollen mit jeweils 6 Säcken) und die Banderolen (erhältlich in 5er Einheiten) sowie die Bio-Müllsäcke (erhältlich in Rollen mit jeweils 10 Säcken) können im Gemeindeamt Vandans/Bürgerservice käuflich erworben werden.			
Der Kaufpreis pro Müllsack/Banderole beträgt bei einem			
Müllsack - Fassungsvermögen	20 l	Euro	1,80
Müllsack - Fassungsvermögen	40 l	Euro	3,60
Banderole - Fassungsvermögen	60 l	Euro	5,40
Banderole - Fassungsvermögen	120 l	Euro	10,80
Banderole - Fassungsvermögen	240 l	Euro	21,60
Die Kosten pro Bio-Müllsack beträgt bei einem			
Bio-Müllsack – Fassungsvermögen	8 l	Euro	0,90
Bio-Müllsack – Fassungsvermögen	15 l	Euro	1,50
Die Kosten für die Entleerung von Biotonnen inkl. Behälter und Behälterservice betragen je Entleerung			
Biotonne – Fassungsvermögen	80 l	Euro	9,50
Biotonne – Fassungsvermögen	120 l	Euro	13,50
Biotonne – Fassungsvermögen	240 l	Euro	24,50
Die Kosten für die Entleerung sogenannter Müllcontainer für <u>Gewerbebetriebe</u> betragen je Entleerung			
Container – Fassungsvermögen	660 l	Euro	68,00
Container – Fassungsvermögen	800 l	Euro	82,40
Container – Fassungsvermögen	1.000 l	Euro	103,00
Container – Fassungsvermögen	1.100 l	Euro	113,20

h) Gebühren auf dem Altstoffsammelzentrum (ASZ) Gafadura:

Altholz (behandelt und unbehandelt)	pro kg	Euro	0,09
Sperrmüll/Baumüll - Abgabe ist nur in offenen Gebinden möglich!	pro kg	Euro	0,30
Elektrogroß- und -kleingeräte			kostenlos
Kühlgeräte (Kühl- und Gefriergeräte)			kostenlos
Bildschirmgeräte (Fernseher, Monitor, Flachbildschirme)			kostenlos
Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)			kostenlos
Elektroschrott (z.B. Autoradio, Boiler, Computerspiele, Durchlauferhitzer, Elektro-Installationsmaterial, gewerblich genutzte Geräte)	pro kg	Euro	0,50
PKW Reifen	pro Stück	Euro	2,50
PKW Reifen mit Felge	pro Stück	Euro	4,40
LKW Reifen ohne Felge	pro Stück	Euro	10,00
Bauschutt (rein und unrein), Asche udgl. (Entsorgung nur bis zu 1 m ³ möglich)	pro kg	Euro	0,05
Erdaushub, Steine, humusähnliches Material (Entsorgung nur bis zu 1 m ³ möglich)	je m ³	Euro	10,00
Grünabfälle (Gras/Rasenschnitt, Gehölzschnitt, Laub)			kostenlos
Wurzelstöcke:			
Durchmesser in cm des Wurzelstockes bis 15 cm = 40 kg		Euro	3,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes 16 - 25 cm = 75 kg		Euro	6,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes 26 - 50 cm = 250 kg		Euro	20,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes 51 - 80 cm = 530 kg		Euro	42,00
Durchmesser in cm des Wurzelstockes 81 - 100 cm = 770 kg		Euro	62,00

i) Wasserbezugsgebühr:

Je Kubikmeter bezogenes Wasser	Euro	1,78
Zählermiete pro Wassermesser und Jahr	Euro	15,00

Pro ganzjährig gehaltener Großvieheinheit sind maximal 40 m³ Wasser kostenlos.
(Voraussetzung: Der Antrag auf Gewährung von Freiwasser nach der gültigen Wassergebührenverordnung muss termingerecht beim Gemeindeamt eingebracht werden.)

j) Wasseranschlussbeitrag:

Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben. Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche (ohne Außenwände) von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.

Der Beitragssatz beträgt: Euro 53,57

Bei ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsgebäuden (z.B. Ställe) ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 75 % als indirekte Landwirtschaftsförderung.

k) Bauwasserpauschale:

Für Wasserentnahmestellen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerkes lediglich vorübergehend, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren erstellt und nach Ablauf dieser Frist ersatzlos beseitigt werden, wird eine Bauwasserpauschale erhoben. Diese wird einmalig mit 5 v.H. der Wasseranschlussgebühr, die für das zur Errichtung gelangende Bauwerk festgesetzt.

5 v.H.

l) Kanalbenützungsg Gebühr:

Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt pro Kubikmeter Wasserverbrauch Euro 2,69

m) Kanalerschließungsbeitrag:

Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt 5 v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksflächen (m²). **Der Beitragssatz beträgt:** Euro 53,57

n) Kanalanschlussbeitrag:

Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag erhoben. Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche (ohne Außenwände) von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.

Der Beitragssatz beträgt: Euro 53,57

o) Grabstätte-Benützungsg Gebühr (15 Jahre):

Sondergrab Kategorie I (Erdgrab auf dem „alten“ Friedhof inkl. Sozialgrab)	Euro	400,00
Sondergrab Kategorie II (Urne in der Urnenwand)	Euro	1.600,00

Sondergrab Kategorie III (Urne auf dem Urnenfriedhof südseitig)	Euro	1.600,00
p) Totengräbergebühr:		
Sondergrab Kategorie I (einfache Tiefe bis 1,70 m)	Euro	500,00
Sondergrab Kategorie I (doppelte Tiefe bis 2,40 m)	Euro	700,00
Für die Beisetzung einer Urne in einem Sondergrab Kategorie I + III	Euro	40,00
Aus- und Einbau der Urnenwand- bzw. Vorlegeplatte zur Beschriftung	Euro	200,00
Gravur der Urnenwand- bzw. Vorlegeplatte: Per Buchstabe bzw. per Zahl	Euro	20,00
q) Kindergartengebühr (monatlich)		
Modul I - Montag bis Freitag jeweils von 7.15 Uhr bis 12 Uhr	Euro	36,45
Ermäßigung (im Einzelfall auf Antrag)	Euro	20,83
Modul II - Montag bis Freitag jeweils von 7 Uhr bis 13 Uhr	Euro	50,25
Ermäßigung (im Einzelfall auf Antrag)	Euro	26,04
Modul III - und einem Nachmittag		
Montag - Freitag jeweils von 7 bis 13 Uhr, 13 bis 17 Uhr	Euro	61,29
Ermäßigung (im Einzelfall auf Antrag)	Euro	30,20
Modul IV - und zwei Nachmittage		
Montag bis Freitag jeweils von 7 bis 13 Uhr, 13 bis 17 Uhr	Euro	72,33
Ermäßigung (im Einzelfall auf Antrag)	Euro	34,37
5-jährige Kinder bis 25 wöchentliche Betreuungsstunden		kostenlos
Je weitere wöchentliche Betreuungsstunde	Euro	1,39
Mittagessen pro Essen	Euro	4,00
r) Kleinkinderbetreuung für 2 und 3-jährige Kinder (monatlich)		
Modul I - (8 bis 12 Uhr = 4 Stunden)		
2-jährige Kinder 1 Tag pro Woche	Euro	58,00
2-jährige Kinder 2 Tage pro Woche	Euro	61,00
2-jährige Kinder 3 Tage pro Woche	Euro	94,00
2-jährige Kinder 4 Tage pro Woche	Euro	125,00
2-jährige Kinder 5 Tage pro Woche	Euro	157,00
3-jährige Kinder 1 Tag pro Woche	Euro	36,00
Modul II - (7 Uhr bis 13 Uhr = 6 Stunden)		
2-jährige Kinder 1 Tag pro Woche	Euro	58,00
2-jährige Kinder 2 Tage pro Woche	Euro	94,00
2-jährige Kinder 3 Tage pro Woche	Euro	141,00
2-jährige Kinder 4 Tage pro Woche	Euro	188,00
2-jährige Kinder 5 Tage pro Woche	Euro	235,00
3-jährige Kinder bis 25 wöchentliche Betreuungsstunden	Euro	36,00
Je weitere wöchentliche Betreuungsstunde	Euro	1,22
s) Sommer- und Ferienbetreuung (tageweise)		
Im Kindergarten - Modul I		
Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 7 bis 13 Uhr pro Vormittag	Euro	6,00
Im Kindergarten - Modul II		
Nachmittagsbetreuung pro Nachmittag von 12.30 bis 17 Uhr	Euro	4,00
Mitagessen pro Essen	Euro	4,00
Ermäßigung (im Einzelfall auf Antrag)		-50%

In sämtlichen vorstehenden Beträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgaben- und Gebührenverordnung 2019 vom 2. August 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Burkhard Wachter